

den Stellungnahme zu geben. Kann sich der Mitarbeiter nicht sofort mündlich äußern, ist ihm eine Frist von 10 Tagen zu gewähren, damit er mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen Gewerkschaftsleitung durchzuführen.

(3) Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann das Verfahren in jeder Phase an sich ziehen. Er hat es in diesem Fall auch zu beenden.

Beendigung des Disziplinarverfahrens

§ 21

(1) Das Disziplinarverfahren soll binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Eröffnung, beendet werden. Bei Einleitung eines Strafverfahrens für die gleiche Pflichtverletzung ist das Disziplinarverfahren auszusetzen und unmittelbar nach der abschließenden Entscheidung des zuständigen Rechtspflegeorgans zu beenden.

(2) Der Disziplinarbefugte hat bei seiner Entscheidung die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die tatsächlichen und möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens, die bisherigen Arbeitsergebnisse sowie das Verhältnis des Mitarbeiters zum Arbeitskollektiv, sein Verhalten im gesellschaftlichen Leben, noch nicht gelöschte Disziplinarmaßnahmen sowie Ursachen und Bedingungen für die Pflichtverletzung.

(3) Das Disziplinarverfahren endet mit dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme, mit der Einstellung des Verfahrens oder mit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht.

(4) Disziplinarmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind

Verweis

strenger Verweis

fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

(5) Die zur Beendigung des Disziplinarverfahrens getroffene Entscheidung ist dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 22

(1) Die fristlose Entlassung eines Mitarbeiters, dessen Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründet wurde, darf grundsätzlich nur der Leiter des Staatsorgans bzw. der staatlichen Einrichtung vornehmen.

(2) Das Recht zur Abberufung ohne Einhalten einer Frist hat nur, wer auch das Berufungsrecht hat. Würde die Berufung des Leiters durch die örtliche Volksvertretung bestätigt, ist bei Abberufung ohne Einhalten einer Frist deren Zustimmung einzuholen. Wenn ein von der örtlichen Volksvertretung gewählter Leiter

seine dienstlichen Pflichten schwer verletzt und eine weitere Ausübung der Tätigkeit unmöglich wird, hat der Disziplinarbefugte die Pflicht, der zuständigen Volksvertretung die Abberufung vorzuschlagen.

(3) Vor dem Ausspruch eines Verweises bzw. eines strengen Verweises gegenüber berufenen Leitern ist der für die Berufung zuständige Leiter zu informieren. Bei gewählten Leitern der örtlichen Organe der Staatsmacht sind der zuständige Rat und die Volksvertretung in Kenntnis zu setzen.

Einspruchsverfahren

§ 23

(1) Gewählte oder in ihre Funktion berufene Mitarbeiter können gegen eine Disziplinarmaßnahme beim übergeordneten Disziplinarbefugten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Ist die Einspruchsfrist ohne Verschulden des betroffenen Mitarbeiters versäumt worden, kann ihm sein Recht auf Einspruch durch Fristverlängerung gesichert werden.

(2) Gewählte oder in ihre Funktion berufene Mitarbeiter haben das Recht, am Einspruchsverfahren teilzunehmen. Die zuständige Gewerkschaftsleitung wirkt im Einspruchsverfahren mit.

(3) Über den Einspruch soll innerhalb von 3 Wochen entschieden werden. Durch die Entscheidung wird die Disziplinarmaßnahme bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Entscheidung ist endgültig, sie ist dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Wenn im Einspruchsverfahren eine Verletzung der für die Durchführung des Disziplinarverfahrens geltenden Vorschriften festgestellt wird, ist die Disziplinarentscheidung aufzuheben und an den Disziplinarbefugten zur erneuten Verhandlung zurückzugeben.

§ 24

Mitarbeiter, die nicht unter die Regelung des § 23 fallen, können gegen eine Disziplinarmaßnahme innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission einlegen. Das Verfahren regelt sich nach dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I S. 287). Der Einspruch hat keine auf schiebende Wirkung.

§ 25

Auswertung des Disziplinarverfahrens, Eintragung in die Personalakte

(1) Der Disziplinarbefugte ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren nach seiner Beendigung in geeigneter Form auszuwerten. Die Auswertung hat grundsätzlich vor dem Arbeitskollektiv unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung mit dem Ziel zu erfolgen, eine hohe erzieherische Wirkung zu erreichen und die Ursachen sowie die Bedingungen für Pflichtverletzungen zu beseitigen.